

Gewerkschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen,

Mitglied des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr. 4

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen vierteljährlich 36,00 RM.

Köln, den 15. Februar 1923.

Hauptgeschäftsstelle: Venloer Wall 9. Fernspr. Anno 8532. Postfach-Nr. 10 Köln 18937.

11. Jahrg.

Es geht um's Ganze.

Mit diesen vier Worten ist der Kampf umschrieben, der gegenwärtig am Rhein und der Ruhr mit recht ungleichen Waffen ausgefochten wird. Immer deutlicher tritt in die Erscheinung, daß dieser Kampf sich nicht um die Lieferung von ein paar hunderttausend Tonnen Kohlen mehr oder weniger dreht. Es geht einzig nur noch darum, ob Frankreich seine erstrebte Vormachtstellung in Europa, der ein einiges, politisch geschlossenes Deutschland im Wege steht, erreicht, oder nicht. Die Pläne des ersten Napoleon leben wieder auf, wenn auch die heutigen Träger dieser Gedanken in sittlicher und kultureller Beziehung sich wie ein Zwerg gegenüber einem Riesen von Napoleon aus nehmen. Mehr aber wie je zuvor ist heute der Besitz der wirtschaftlichen Kräfte bestimmend für den Besitz der politischen Macht. Aus diesem Grunde legt Frankreich und sein Vasall Belgien, die Hand auf das Herz der deutschen Wirtschaft, auf das Ruhrgebiet. Die Besetzung eines Wirtschaftsgebietes mit einer Militärmacht, dessen Ueberschwemmung mit Kanonen, Maschinengewehren und Handgranaten, bedeutet aber noch lange nicht, die wirtschaftlichen Kräfte, gegen den Willen eines Volkes in den Dienst fremder politischer Pläne stellen. Der bisherige Verlauf der Ruhraktion beweist diese Behauptung zur Genüge. Wohl kann der Militarismus im feinen Getriebe der Wirtschaft die Rolle des Elefanten im Porzellanladen übernehmen, nicht aber die durch den Weltkrieg zerrüttete Weltwirtschaft wieder aufbauen. Tausenden, ja Zehntausenden Einwohner der zerstörten französischen Gebiete bringt dieser Gewaltstreik eine weitere Obdach- und Heimatlosigkeit, vielleicht für weitere Jahrzehnte.

Die Waffen in diesem Ringen sind ungleich. Auf der einen Seite steht der rohe, brutale Militarismus mit seinen Kanonen und Maschinengewehren, mit seinen Wapenmitteln der Kriegsgesetze und der Ausweitungsmöglichkeit für treue und gewissenhafte Männer. Die Möglichkeit aufrechte Männer in einen Gewissenskonflikt zwischen Treue und Gewissenhaftigkeit auf der einen und der Preisgabe von Gesundheit, Freiheit und Familienglück auf der anderen Seite zu treiben.

Die Waffen Deutschlands sind lediglich die des Rechtes und der Gerechtigkeit, aber auch die des einzigen Zusammenstehens. Es wird sich nunmehr zeigen müssen, ob es gelingt, das Ziel, dem doch nach den Versicherungen unserer Kriegsgegner sie hingestreckt

haben, an Stelle der Gewalt das Recht zu sehen, erreicht wird, die militärischen Wapenmittel durch Uebung der passiven Resistenz unwirksam zu machen. Allerdings in ein paar Wochen wird diese Entscheidung nicht fallen können.

Bisher haben wir aber noch nicht die geringste Ursache, an den Erfolg unserer harten Bemühungen zu zweifeln. Die immer größeren Anstrengungen der Eindringlinge, das Ausbleiben eines jeden positiven Erfolges berechtigt uns zu den besten Hoffnungen. Den Beweis hat der Militarismus aber erneut gebracht, daß er wohl wirtschaftliche Werte vernichten, nicht aber Aufbauarbeit leisten kann.

Wenn's etwas gibt,
gewaltiger als das Schicksal,
so ist's der Mut
der's unerschütterte trägt.

Musterhaft war bisher das Verhalten der Arbeitnehmer am Rhein und an der Ruhr. Trotz aller Gegensätze auf politischem und lokalem Gebiete ist die Kampffront eine vollständig geschlossene. Alle Versuche mit Zuckerbrot und Peitsche einen Keil hineinzutreiben, waren vergeblich. Unsere Bewegung hat bis jetzt immer den ganz konsequenten Standpunkt eingenommen und diesen mit Nachdruck vertreten, daß zur Abwehr der deutschen Not an Stelle des vielseitigen Auseinanderstrebens die große Volksgemeinschaft, das Zusammengehörigkeitsgefühl treten müsse. Wir haben sie nunmehr; fast wie über Nacht ist sie gekommen. Das ist ein Beweis, daß der Gedanke an sich richtig war und es auch weiter ist. Auch die bis jetzt durch die große Volksgemeinschaft erzielten Erfolge beweisen, daß wenn wir als Volk' einig und geschlossen stehen, wir letzten Endes nicht unterjocht werden können, daß an dem Geist unseres geschlossenen Willens alle feindlichen Pläne und Ziele zerschellen, wir über Brutalität und Gewalt den Sieg erringen und so freie Bürger im freien Staate werden.

Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte.

Schon oft ist aus den Reihen der christlichen Gewerkschaften heraus die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte gefordert worden. Angesichts der aufs schärfste zugespitzten außenpolitischen Lage wird in diesem Jahre der Wunsch doppelt lebhaft auftreten, die laufende Amtsperiode der Betriebsräte zu verlängern, sodaß in diesem Jahre keine Betriebsrätewahlen notwendig wären. Indessen ist nach heute geltendem Recht eine solche Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte unmöglich, und es besteht vor der Hand keine Aussicht, daß das geändert wird. Deshalb ist es dringend zu empfehlen, sich an die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes zu halten und von diesen nicht abzuweichen.

Nach § 18,1 des Betriebsrätegesetzes erfolgt die Wahl der Betriebsratsmitglieder und der Ergänzungsmitglieder auf die Dauer von einem Jahre, und entsprechendes gilt auch nach § 59,1 von den Betriebsobleuten. Nach Ablauf dieser einjährigen Amtsperiode hört der Betriebsrat auf zu bestehen. Erzielt aber der Betriebsrat, so hat das für die Arbeitnehmer des Betriebes sehr weitgehende und unter Umständen schädliche Folgen. Ist dann doch die Belegschaft ohne gesetzliche Betriebsvertretung, und alle Schutzvorrichtungen des Betriebsrätegesetzes kommen für sie solange nicht in Anwendung, als kein neuer Betriebsrat gewählt ist. Das gilt insbesondere auch von dem Schutz gegen Entlassungen, also von dem Einspruch gegen Kündigungen und der Anrufung des Schlichtungsausschusses gegen unbillige Kündigungen. Daher ist es sehr gefährlich, wenn es verabräumt wird, den neuen Betriebsrat so rechtzeitig zu wählen, daß er gleich nach Ablauf der Wahlperiode des alten Betriebsrats in Wirksamkeit treten kann.

Wie lästig es auch in einzelnen Fällen sein mag, einen Betriebsrat zu wählen, so muß die Arbeiterschaft sich doch dieser Mühe unterziehen, wenn sie sich nicht selbst wertvoller Rechte berauben will. Es geht nicht an und es zeugt von unverantwortlichem Verzicht, wenn man unter den gegebenen Verhältnissen auf eine Neuwahl der Betriebsvertretungen verzichtet. Auch genügt keineswegs eine Erklärung der Belegschaft, man sei einstimmig damit einverstanden, daß die Betriebsvertreter ihr Amt ein Jahr lang weiter führen, vielmehr müssen nach § 18,1 des Betriebsrätegesetzes unter allen Umständen die Mitglieder des Betriebsrates und die Ergänzungsmitglieder von den Arbeitnehmern schriftlich in einer Wahl nach den Grundregeln der Wahlrechtswahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt werden.

Die Arbeitnehmer sind also nicht in der Lage, ohne weiteres und von sich aus die Wahlperiode zu verlängern. Nur einen Ausweg gibt es: Man stellt lediglich je eine Liste für die Angestellten und für die Arbeiter auf und legt auf diese Listen die Namen der bisherigen Betriebsvertreter. Dann kommt § 8, 2 der Wahlordnung in Frage, wo es heißt: „Wird für die Wahlen der Arbeiter oder Angestellten nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr geläufig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt“. Ob es tatsächlich klug ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, ist von Fall zu Fall besonders zu entscheiden. Grundsätzlich erwarten wir von unseren Kollegen, daß sie nicht mit den Vertretern anderer Gewerkschaftsrichtungen gemeinsame Listen aufstellen, sondern selbständig vorgehen.

Die Angestaltung der städtischen Betriebe.

II.

Die im vorhergehenden Artikel gekennzeichneten Maßnahmen bergen ohne Zweifel eine Menge Gefahren für die Gestaltung der städtischen Betriebe in sozialer Hinsicht. „Auswahl der Angestellten und Zusammenlegung der Verwaltungsorgane von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus“. Klingt diese Forderung nicht allzu kapitalistisch? Ist dieses nicht des nämliche Standpunkt mit der jedes Mitbestimmungsrecht der Angestellten und Arbeiter abgelehnt und damit das in letzter Zeit erwachende Verantwortlichkeitsgefühl der Angestellten und Arbeiter am Gebunden des Betriebes und Betriebes unterbunden wird? Allerdings, wenn dieses Ziel, wie es in der Geltendmachung des Herr-im-Hause-Standpunktes in Kriegsjahren sich ausdrückte, mit dieser Maßnahme erreicht werden soll, dann dürfte das Schicksal der Gemeindebetriebe besiegelt sein.

Es ist gewiß zuzugeben, daß die alte Form der Verwaltung der Regiebetriebe in der heutigen Zeit, wo fast Tag für Tag schnellstens die wichtigsten Entschlüsse gefaßt werden müssen, nicht mehr angängig erscheint. Die Verwaltung muß vereinfacht und der ganze Formalismus über Bord geworfen werden. Die Durchführung muß nach kaufmännischen Gesichtspunkten eingestellt werden, so daß jeder Zeit eine zutreffende Uebersicht über den wirtschaftlichen und finanziellen Stand des Unternehmens gegeben werden kann. Auch die Ausschaltung aller Verwaltungsorgane, die sich von politischen oder parteipolitischen Erwägungen bei ihren Beschlüssen leiten, oder doch sehr stark beeinflussen lassen, kann ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Beim Ende ist die Verwaltungsreform der gemeindlichen Betriebe doch von recht erheblicher Bedeutung. Ein Regiebetrieb kann viel kaufmännischer organisiert sein, wie eine Aktiengesellschaft oder eine G. m. b. H. und umgekehrt. Es kommt hier ganz auf den Geist an, der bei der Gemeindevverwaltung wie auch bei der Betriebsleitung herrscht. Auch ist die Betriebsform nicht immer, braucht es wenigstens nicht zu sein, maßgebend für die Gestaltung der sozialen Verhältnisse. Bei dem gegenwärtigen Streit der Meinungen, ob Regiebetrieb oder eine dem Privatbetrieb ähnliche Betriebsform, haben sich die Arbeiter und Angestellten, die heute im öffentlichen Leben, wie auch durch die Betriebsräte einen großen Einfluß ausüben können, darüber klar zu sein, daß sie eine „Politik“ auf weite Sicht machen müssen.

Bei ihren Entscheidungen, die nur von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Umstände, erfolgen können, ist folgendes zu beachten:

1. Die größte Wirtschaftlichkeit des Betriebes ist immer noch die beste Garantie für die Erfüllung der berechtigten Ansprüche der Arbeiter und Angestellten. Jede Reform, die geeignet ist, die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, darf daher aus rein prinzipiellen Gründen nicht bekämpft werden.

2. Wo eine Umänderung des bisherigen Regiebetriebes in eine der Privatindustrie ähnliche Betriebsform beabsichtigt wird, hat sich diese Reform nur auf die Beseitigung der dem Regiebetriebe eigentümlichen Mängel zu beschränken. Der Einfluß privaten Kapitals auf die Gestaltung der Unternehmungen ist zu bekämpfen.

3. Die Vor- und Nachteile einer jeden Betriebsform sind genau abzuwägen. In der Regel werden Aktiengesellschaften, G. m. b. H. usw. eher geneigt sein, einen den örtlichen Verhältnissen in der Privatindustrie entsprechenden Lohn, oder Gehalt zu zahlen, wie der Regiebetrieb. Dagegen ist bei der Gewährung von sozialen Zulagen und sonstigen Einrichtungen (Urlaub, Invalidenversorgung usw.) eine größere Zurückhaltung zu beobachten. Die Anstellung als Kommunalbeamter, kommt bei einem städtischen Betriebe in Gesellschaftsform nicht mehr in Frage. Diese Fragen müssen reiflich erwogen werden.

4. Mehr wie andere Betriebe hängt heute das Geschick der städtischen Unternehmungen von der Mitarbeit der Angestellten und Arbeiter ab. Aus dem Grunde muß auch den Betriebsräten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Von ihrem Geschick, ihren Kenntnissen wird es zum guten Teile abhängen, ob die gegenwärtige Bewegung nach Umgestaltung des Betriebsform einen Fortschritt in volkswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht darstellt, oder ob wir, durch die Not der Zeit dazu gedrängt, Umgestaltungen erleben, die wir in späteren Jahrzehnten lebhaft bedauern werden.

Aenderung des Einkommensteuergesetzes.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine drei Gesamtverbände haben dem Reichsfinanzministerium nachstehende Eingabe zum Einkommensteuergesetz unterbreitet:

Nach § 46, 8 des Einkommensteuergesetzes ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, die zulässigen Abzüge dem Geldwert anzupassen. Mit Rücksicht auf die in den letzten Tagen etgetretene sprunghafte Entwertung der Mark, deren noch weitergehende Wertminderung zu befürchten ist, bitten wir um beschleunigte Inkraftsetzung nachstehend begründeter Vorschläge:

1. Der Abzug für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagte Ehefrau wird um 100 Prozent erhöht. Einer besonderen Begründung hierzu bedarf es u. E. nicht. Die sich täglich verstärkende Unmöglichkeit, das Arbeitseinkommen der Preisentwicklung anzupassen, rechtfertigt den teilweisen Ausgleich auf dem von uns vorgeschlagenen Wege ohne weiteres.

2. Die Werbungskosten werden nach der dem Reichsbamtenbesoldungsgesetz zu Grunde liegenden Ortsklasseneinteilung derart gesteuert, daß der jetzige Werbungssatz für die Ortsklasse A um 100 v. H. für die Ortsklasse B um 50 v. H. erhöht wird.

Für die Ortsklasseneinteilung in einheitlich dem der Betriebsort.

Dieser Vorschlag geht von der Erwägung aus, daß der Einheitsatz die von einander wesentlich verschiedenen Werbungskosten niemals gerecht berücksichtigen kann. Um den Zweck des § 13 zu erreichen und Ausgaben für Fahrten vor und zum Arbeitsplatz, desgleichen für freiwillige oder durch Gesetz erzwungene Fürsorgeeinrichtungen, weiterer Gewerkschaftsbeiträge usw. steuerlich freizulassen, kann gegenwärtig der Betrag von 10 000 M monatlich überall da noch genügen, wo keine täglichen Fahrten von und zur Arbeitsstätte notwendig sind oder kürzere Unternehmungen mit Arbeitswochenkarten usw., mit geringerem Ausgabenaufwand bewältigt werden können. Ganz wesentlich anders liegen die Verhältnisse in Großstädten und großen Industriegebieten, in denen allein die unvermeidliche Benützung von Verkehrsmitteln den für die Gesamtwerbungskosten nach § 113 freigelassenen Betrag fast restlos beansprucht. Für diese Verhältnisse ist der gegenwärtige Werbungssatz viel zu gering.

3. Der Kinderabzug ist für jedes Kind auf 1500, für das vierte und jedes weitere Kind auf 2500 M zu erhöhen.

Von der unheilvollen Entwicklung der Preise werden besonders die Einkommen, die auch der Kindererhaltung zu dienen haben, aufs schwerste betroffen. Die drohende Erhöhung der Umsatzsteuer wirkt, wenn sie eintreten sollte, auf diese Familien wie eine Kopfsteuer; sie hat geradezu die Tendenz, das Vorhandensein von Kindern zu bestrafen und die Strafe umso höher zu gestalten, je größer die Kinderzahl ist. Wenn trotz des Widerspruchs des Deutschen Gewerkschaftsbundes die Erhöhung der Umsatzsteuer in Kraft treten sollte, muß unbedingt auf dem von uns vorgeschlagenen Wege ein, wenn auch nur notdürftiger Ausgleich geschaffen werden.

Die rechtliche Lage der Beamten

II.

Beamtengesetz.

c) Rechte und Pflichten der Beamten. Es ist selbstverständlich, daß da, wo Rechte sind, auch Pflichten der Erfüllung warten und umgekehrt. Weß aber diese Selbstverständlichkeit so oft übersehen wird, darum kann nicht genug auch in Beamtenkreisen auf diese zwei Dinge gleich stark hingewiesen werden.

Die Rechte der Beamten sind sehr vielfältig. Im nachfolgenden soll versucht werden, die gesamten Rechte nach zwei Seiten hin darzulegen.

1. Die nichtgeldlichen oder immateriellen Rechte des Beamten bestehen darin, daß er gegen seinen Willen nur unter bestimmten Voraussetzungen in ein anderes Amt, besonders in ein solches von geringerem Gehalt oder Rang versetzt werden kann. Ferner hat der Beamte ein Recht darauf, daß er nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen vorläufig seines Amtes enthoben werden kann. Ist der Beamte auf Lebenszeit angestellt, dann kann er nur auf dem Wege eines geordneten Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entlassen werden, es sei denn, daß die Erreichung einer gewissen Altersgrenze ein unfreiwilliges Ausscheiden erforderlich macht. Hierüber sind endgültige Bestimmungen noch nicht erlassen worden. Der Beamte hat auch das Recht auf Schutz des Staates bei der Ausübung des Amtes. Itelführung und

Tragen von Dienstabzeichen gehören zu den in der Vorkriegszeit sehr begehrten Rechten der Beamten. Das Ausschließen aus dem Dienst ist möglich auf Wunsch des Beamten. Es muß aber in gewissen Fällen auch möglich sein gegen den Willen des Beamten. Der Beamte hat jederzeit das Recht, freiwillig aus dem Dienst zu scheiden, vorbehaltlich genauer Abrechnung über anvertraute Gelder, vorschriftsmäßiger Dienstübergabe und vorbehaltlich der Folgen eines etwa gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens. Bei freiwilligem Ausscheiden soll er Anspruch auf seine bisherige Amtsbezeichnung haben. Hierüber sind noch in den einzelnen Beamtengesetzen abweichende Bestimmungen vorhanden.

2. Zu den geldlichen Rechten des Beamten zählt die Erstattung der im Dienste gemachten Ausgaben. (Umzugskosten und Dienstaufwandsvergütung). Zu den wesentlichsten geldlichen Rechten gehört die Gewährung des mit dem Amte verbundenen Dienst Einkommens usw., sowie Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Ueber die Pensionsrechte besteht überall Einmütigkeit. Strittig sind die Sätze in ihrer Höhe, sowie der Charakter der Pension, nämlich: ob die Pension ein eingehaltener Gehaltsanteil ist oder nicht.

Ein Beamter kann von seinem Gehalt, das ihm verweigert wird, Zinsen fordern, selbst wenn er in dem vorhergehenden, den Gehaltsansprüchen selbstbetreffenden Prozeß Zinsen nicht fordert und wenn er darauf das Gehalt vorbehaltslos angenommen hat. Der Beamte hat das Recht, zur Erlangung seiner geldlichen Ansprüche den Zivilrechtsweg zu betreten. Will er wegen seiner anderen Rechte Ansprüche geltend machen, so muß er einen Entscheid der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden herbeiführen lassen.

Die sogenannten „wohlerworbenen Rechte“ sind in der Reichsverfassung, Artikel 129, als unverletzlich erklärt. Man versteht unter „wohlerworbenen Rechten“ alles das, was betrefft Dienstjahre, Gehalt, Pension, Hinterbliebenenversorgung, Dienstaufwandsentschädigung, Unfallversicherung usw. im Beamtenrecht bzw. in den Nachträgen zum Gesetz für den Beamten enthalten ist. Als nach Veränderung der Staatsform (1918) die Frage nach den Beamtenrechten auftauchte, wurde von vielen Seiten befürchtet, daß der neue Staat mit dem Berufsbeamtentum aufräumen würde und die Rechte, die sich der Beamte infolge seiner Dienstzeit erworben hat, verloren gingen. Dem hat Artikel 129 der Reichsverfassung vorgebeugt. In diesem Artikel ist auch dem Beamten verfassungsrechtlich die Freiheit der religiösen und politischen Gesinnung, der Vereinigungsfreiheit usw. gewährleistet worden. Ein noch nicht in die Tat umgesetztes Recht ist das in Artikel 130 festgelegte „Gesetz über Beamtenvertretungen“.

Wenn wir vom negativen Beamtenrecht noch etwas sagen sollen, so kommt hier besonders das Streikrecht in Frage. Ein Streikrecht steht dem Beamten nicht zu, da es mit der öffentlich-rechtlichen Stellung des Beamten und der Natur des Beamtenverhältnisses nicht vereinbar ist. Wir stehen in dieser Frage auf dem Boden der Essener Beschlüsse. Doch wie noch an dieser Stelle darüber einiges zu sagen sein, auch im Hinblick auf die verschiedenen Funktionen der Beamten. Die Frage des „Streikrechts der Beamten“ ist in letzter Zeit mehrfach Gegenstand höchst richterlicher Entscheidungen gewesen, insbesondere aus Anlaß von Strafsachen wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. 2. 1922. Hierbei haben so-

wohl die Strafsenate des Reichsgerichts, wie auch das Strafsenat des preußischen Kammergerichts das Streikrecht der Beamten verneint. Dieser Auffassung ist jetzt der Reichsdisziplinarhof (Urteil vom 14. 12. 22) beigetreten. „Das Reichsgericht geht in seinem Urteil von den §§ 2, 14, Absatz 3, des Reichsbeamtengesetzes aus. Danach stehe dem Beamten das Recht nicht zu, einseitig, ohne Genehmigung des Vorgesetzten, die Erfüllung seiner Amtspflichten auszusetzen oder einzustellen, wie der Beamte auch nicht befugt sei, sich ohne vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte zu entfernen oder den erteilten Urlaub zu überschreiten. Darin sei, daß jede Verletzung der den Beamten obliegenden Pflichten nach §§ 10, 72 des Beamtengesetzes ein Dienststrafvergehen darstelle und die Disziplinarstrafmaß nach sich ziehe, ein einzelner Artverstoß straflos zu lassen oder Verweigerung, ausgeprochen. Die Bestimmung des § 152 der Gewerbeordnung über die Aufhebung aller Verbote und Strafbestimmungen gegen Streik und Aussperrung, findet auf Beamte keine Anwendung, da diese Vorschrift nur von Gewerbetreibenden, gewerblichen Hilfsen, Gesellen und Fabrikarbeitern spreche. In dieser Rechtslage haben weder der Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918 noch die Reichsverfassung etwas geändert. Auch das Vereins- und Versammlungsrecht gewähre kein Recht auf Arbeitseinstellung. Die im Artikel 159 der Reichsverfassung allen Berufen gewährte Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen lasse die Frage offen, welche Mittel zur Erreichung der geschützten Zwecke angewandt werden dürften. Unabhängig von diesen Darlegungen erklärt jetzt der Reichsdisziplinarhof, daß von dem sogenannten Streikrecht nur da gesprochen werden kann, wo die Beteiligten gleichberechtigt gegenüberstehen. Beamte und Staat befinden sich aber zueinander in einem Ueber- und Unterordnungsverhältnis. Könnten die nachgeordneten Beamten durch einen Streik der Staatsverwaltung ihre Auffassung und ihren Willen aufzwingen, so führe dies zu einer Auflösung der Staatsverwaltung und des Staates selbst. Das Streikrecht muß daher aus Gründen der Staatsnotwendigkeit verneint werden.“

Arbeiterbewegung.

Die Zerkörer an der Arbeit.

Unter dieser Ueberschrift lesen wir im Vorwärts vom 30. Januar folgendes: „In der Generalversammlung der Gemeindegewerkschaft am Freitag im Gewerkschaftshaus hatten die Moskauer Jünger das Verdienst, viel von sich reden zu machen. Nachdem der erste Bevollmächtigte der Berliner Ortsverwaltung, Genosse Polenske, den Geschäftsbericht für das verfloßene Jahr erstattet hatte, versuchten nunmehr die Kommunisten auf Anordnung der Münzstraße, den Beweis zu erbringen, daß die bisherige Verwaltung ihren Pflichten nicht nachgekommen sei. Da ihnen dies jedoch nicht gelang, sie auch zum Geschäftsbericht nichts zu sagen wußten, ergingen sie sich, wie üblich, in allgemeinen Redensarten und Schimpfen in der widerlichsten Art über den „Verrat“ der Gewerkschaften und des ADGB. Für die Entlassung der Straßburger wurde die Gewerkschaft verantwortlich gemacht. Nach Auffassung des kommunistischen Hauptredners, der gleichzeitig Mitglied des Hauptvorstandes ist, ist das Verhalten der Gewerkschaften und des ADGB. in der Frage der französischen Invasion als „Verrat an der Arbeiterklasse“ zu bezeichnen. Der in-

ternationale Generalstreik soll als Antwort auf die Ruhrbesetzung einsehen; die Gewerkschaften wollten ihn aber nicht. Aus diesen Gründen müsse die bisherige Ortsverwaltung durch eine kommunistische ersetzt werden.

In dieser Weise bewegten sich die Reden aller übrigen Kommunisten. Als ein Redner unserer Richtung darauf hinwies, daß all die Dinge mit dem Geschäftsbericht nicht das geringste zu tun haben, wurde er durch den üblichen ohrebetäubenden Lärm am Sprechen gehindert. Außerdem wurde dem „verrückten Kerl“, wie die Kommunisten ihn benannten, in Aussicht gestellt, daß man ihm „den Schädel einschlagen und ihn in den Kanal werfen werde“. Das einzige Sachliche, was der oben bereits erwähnte kommunistische Redner vorbrachte, war, daß er die prekäre Wirtschaftslage des Reiches und der Kommunen anerkannte, und daß unter Berücksichtigung dieser Tatsache der Gewerkschaftsleitung es nicht möglich war, höhere Lohnsätze zu erzielen. In gleichem Atemzuge versuchte dieser Stratege aber nachzuweisen, daß die Organisationsleitung, der er selbst angehört, ihre Pflichten bei Verhandlungen nicht getan hätte. Von dem gleichen Redner wurde mehr Sparsamkeit von der Gewerkschaftsleitung gefordert. Man solle, wie das der Magistrat tue, den Personalbestand verringern.

Bei dem Punkt „Neuwahl der Ortsverwaltung“ und „Bestätigung der Angestellten“ verlangten einige Unentwegte der Lebensgruppe und einige „Neutrale“ die Urabstimmung. Mit Hilfe der Kommunisten brachten sie alsdann die erforderliche zwei Drittel Mehrheit für die Urabstimmung auf. Damit machten sie eine nochmalige Generalversammlung und die Beschaffung des Materials für die Urabstimmung notwendig, was eine finanzielle Belastung der Gewerkschaftskasse von ungefähr 500 000 M. bedeutet. Da die Erhöhung der Beiträge gleichfalls abgelehnt wurde, ist nicht recht ersichtlich, woher die Mittel dazu genommen werden sollen und ganz besonders nicht zu ersehen, wo hier die von den Kommunisten geforderte „Sparsamkeit“ zu finden ist. Was diese Leute, besonders die Kommunisten, mit dieser Urwahl bezwecken wollen, dürfte ihnen selbst nicht klar sein. Nach dem Stande der politischen Zugehörigkeit der Beschäftigten in der Kommunal- und Staatsbetrieben ist der Ausfall der Urwahl auch den Kommunisten nicht zweifelhaft; aber ist ihnen die Urwahl zum Verbandsrat schon aus dem Gedächtnis geschwunden? Das verwertlichste und zugleich bedenklichste ist jedoch dabei, daß die Parteigänger Moskaus sich zu ihrer Propagandaentsaltung der finanziellen Mittel der Gewerkschaften bedienen. Dieses festzustellen halten wir für besonders wichtig, damit unsere Kollegen und Kolleginnen bei der stattfindenden Urwahl diesen Wölfen im Schafspelz die nötige Kritik erteilen können.

Bei dieser geistigen Einstellung eines Teiles der Mitglieder des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes, braucht es nicht zu wundern, wenn er in manchen Orten den billigen Laib abgibt. Die notwendige Folge wird aber sein, daß seine Aktionskraft gehemmt wird, zum Schaden der gesamten Staats- und Gemeindegewerkschaften.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Neuordnung der Beamtenbezüge.

Die am 8. Febr. im Reichsfinanzministerium stattgefundenen Verhandlungen über die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter haben folgendes Ergebnis gebracht:

1. Erhöhung des allgemeinen prozentualen Feuerungszuschlags zum Grundgehalt, Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen ab 1. Februar um 45% Proz. auf 942 Proz.

2. Erhöhung des Franzenzuschlags von 7000 M auf 12000 M monatlich.

Die örtlichen Zuschläge erhöhen sich wie folgt: 14 = 26 Proz., 30 = 52 Proz., 44 = 78 Proz., 58 = 104 Proz., 74 = 130 Proz., 102 = 182 Proz.

Nach den Veröffentlichungen des statistischen Reichsamtes sind die Lebenshaltungskosten im Durchschnitt des Monat Januar auf das 1200fache gegenüber Friedenszeit gestiegen. Der Reichsindex für Dezember betrug 685, die Steigerung des Januar beträgt mithin gegenüber Dezember 63,5 Proz. Die Auswirkung der Erhöhung ab 1. 2. beträgt für einen Beamten der Besoldungsgruppe V in A, verheiratet und 2 Kinder (8-14 Jahre) im Monat 118 703,- M.

Aus unseren Ortsgruppen.

Regensburg. Am 21. Januar fand die diesjährige Generalversammlung unserer Ortsgruppe statt, die einen zahlreichen Besuch aufzuweisen hatte. Kollege Postel erstattete den Tätigkeitsbericht, woraus zu ersehen war, daß die Ortsgruppe eine große Aufgabe zu erfüllen hatte. Besonders die Sonderverhandlungen für das Friedhofspersonal nahm den Bezirksleiter, den Vorsitzenden und die Vertrauensleute erhebliche in Anspruch. Aus dem Kassenbericht ist zu ersehen, daß nach Abzug von 11 325 Mark Ausgaben noch 49 538,95 M an die Hauptkasse abgeliefert werden konnten. Die Lokalkasse hatte einen Kassenbestand von 4660 M. Nachdem die Revisoren die Kassenprüfung vorgenommen und die Probe in Ordnung befunden war, wurde dem Gesamtvorstande Entlastung erteilt. Im engeren Wahlgang wurden die Kollegen Postel als Vorsitzender, Kreuzer als Kassierer und Waltinger als Schriftführer gewählt. Die übrige Vorstandschaft wurde durch Zufall einstimmig wiedergewählt.

Frankfurt. Am 27. Jan. fand unsere Generalversammlung statt. Der Bericht weist an Einnahme für die Hauptkasse 406 554 Mark, für die Lokalkasse 54 212 M auf. Die Vorstandswahl hatte folgendes Resultat: Vorsitzender H. Gräff, Kassierer L. Bürger, Schriftführer H. Deisenroth.

Der Geschäftsbericht wurde von Koll. Klug erstattet und erstreckte sich auf alle Vorgänge, durch die die Verhältnisse der Arbeitnehmer beeinflusst wurden. Ausführlich wurde zu den Verhältnissen Stellung genommen, die durch die gewalttätige Besetzung des Ruhrgebietes hervorgerufen worden sind. Wir haben allen Grund uns gegen diese durch nichts gerechtfertigten Maßnahmen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr zu setzen. Dieser Anschlag richtet sich nicht nur gegen uns als Schutzbewerber der Entente, sondern auch gegen uns als deutsche Arbeitnehmer. Unterliegen wir in diesem Kampfe, werden wir auch bald auf anderen Gebieten die Kolgen zu spüren bekommen. Das internationale Kapital wird dann keine Stunde als gewonnen sehen, um mit allen sozialen Errungenschaften, die ihm schon längst lästig sind, aufzuräumen. Darum gilt es heute unsere volle Unterstützung unseren Kollegen an der Ruhr zuteil werden zu lassen. Jedes Mitglied hat die Zahlung eines Stundenlohnes für die Ruhrhilfe an seinen Vertrauensmann zu leisten. Schulter an Schulter müssen wir kämpfen zur Abwehr dieses feindlichen Anschlages, darin wird auch der Erfolg nicht ausbleiben.

Düren (Gemeindearbeiter). Am 24. 1. fand unsere aufbesuchte Generalversammlung statt. Der Vorsitzende Koll. Gilden gab den Jahresbericht in recht verständlicher Weise. Demselben ist zu entnehmen, daß die Versammlungstätigkeit eine recht rege war, die Beitrags-

frage laut Beschluß des Würzburger Verbandes statt durchgeführt ist, und der Mitgliederstand erfreulicher Weise eine stets steigende Zunahme zu verzeichnen hat.

Der Vorsitzende ermahnte die Kollegen, auch fernerhin dem Verbände die Treue zu wahren, ein jeder ein Aktivist zu sein, damit die erlangenen Vorteile in der gegenwärtigen schweren Zeit nicht verloren gehen. Besondere Aufmerksamkeit sei der kommenden Betriebsratswahl zu schenken und wie im vorigen Jahre reiflich an der Wahlurne zu erscheinen.

Nachdem der Kollege Hugenoit den Kassenbericht erstattet, und demselben Entlastung erteilt, wurde die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen. Als Vorsitzender wurde Kollege Gilden, als Kassierer Aba. Hugenoit, als Schriftführer Aba. Bösch einstimmig wiedergewählt.

Der langersehnte Wunsch der „-nosken“, die Ortsgruppe Düren hinaus zu legen, hat sich auch in diesem Jahre nicht erfüllt. Die Kollegen sind überzeugt, daß ihre Interessen am besten gewahrt werden im Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen.

Verbandsnachrichten.

In der Woche vom 18. bis 24. Februar ist der 8. Wochenbeitrag fällig.

Neuregelung der Beiträge.

Seit dem letzten Verbandstage im September vorigen Jahres hat die Teuerung geradezu ungeheuerliche Formen angenommen. Davon werden auch die gewerkschaftlichen Organisationen im schärfsten Maße betroffen. Soll ihre Tätigkeit nicht lahmgelegt werden, so müssen ihre Einnahmen entsprechend gesteigert werden. Das war auf Grund der geltenden Satzungen leider nicht in dem erforderlichen Maße möglich. Es mußte deshalb eine entsprechende Aenderung der diesbezüglichen Bestimmungen erfolgen. Der Zentralvorstand hat demgemäß in seiner Sitzung am 27. Januar d. J. beschlossen:

Die bisherige Bestimmung, daß für je 150 Mark Einkommen ein Wochenbeitrag von 2 Mark erhoben wird, tritt am 1. März 1923 außer Kraft. Von diesem Tage an wird für je 100 Mark Einkommen ein Wochenbeitrag von je 2 Mark erhoben.

Der § 18 der Verbandsatzungen lautet alsdann wie folgt:

Die Beiträge werden wöchentlich erhoben. Sie betragen bei einem Wochen-

	bis 1000 M	20 M
von 1001 M bis 1100 M		22 M
von 1101 M bis 1200 M		24 M

Für je 100 M Mehreinkommen erhöhen sich die Beiträge je um weitere 2,00 M. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem gesamten Einkommen der Mitglieder. Als Einkommen gelten nicht nur die Bezüge, sondern auch die für Steuern und Versicherungsbeiträge gemachten Abzüge; ebenso sind die für freie Verpflegung und Wohnung festgesetzten Beträge dem Einkommen zuzurechnen. Dagegen bleiben die sozialen Zulagen (Hausstandsgeld, Frauen- und Kinderzulagen) bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht.

Diesem Beschluß gemäß bleiben also auch fernerhin die Familienzulagen bei Berechnung der Verbandsbeiträge vollständig außer Betracht. Angefichts der heutigen vielfach hohen Zulagen bedeutet das eine erhebliche Erleichterung für die in Frage kommenden Kollegen. Um so mehr

darf erwartet werden, daß dem Beschluß des Zentralvorstandes allgemein und vollständig entsprochen wird. Die Durchführung dieses Beschlusses ist im Interesse der Kollegenschaft wie des ganzen Verbandes dringend erforderlich. Wir erziehen deshalb insbesondere die Ortsgruppenvorstände wie die Vertrauensleute, für die strikte Durchführung Sorge zu tragen. Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß sich gemäß den höheren Beiträgen auch die Unterstützungen entsprechend erhöhen.

Da die Herstellung der Beitragsmarken sehr hohe Kosten verursacht, muß die Zahl der Markenorten möglichst eingeschränkt werden. Die Abtötung erfolgt:

bei Beiträgen bis zu	60 M	je 2 M
bei Beiträgen v. 60 bis 300 M		je 10 M
bei Beiträgen v. 300 bis 500 M		je 25 M
bei Beiträgen v. 500 bis 800 M		je 50 M
bei Beiträgen v. 800 M u. mehr		je 100 M

Im Anschluß hieran wird noch besonders auf die den Ortsgruppen zugeordneten Extramarken hingewiesen, mit dem Aufdruck: „Einigkeit“, „Recht“ und „Freiheit“. Die Einnahmen hieraus sollen Verwendung finden für die durch die fremde Besetzung in Not geratenen Kollegen. Geben darum jeder nach besten Kräften.

Alle Geldsendungen sind mit den entsprechenden näheren Angaben an die Hauptkasse des Verbandes, Postfachkonto Köln 19 937, zu richten.

Unsere Tageszeitung „Der Deutsche“. Der Bezugspreis für den Monat März ist auf 2500 M festgesetzt. Wenn nicht bis zum 22. Februar eine schriftliche Abbestellung bei der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes in Köln, Benloerwall 9 erfolgt, wird die Zeitung zu den oben genannten Preise für März weitergeliefert und den Ortsgruppen bei der Abrechnung für das 1. Quartal in Rechnung gestellt. In Anbetracht der großen Bedeutung, die eine unabhängige freie Tageszeitung heute für die deutschen Arbeitnehmer hat, bitten wir in der Verbearbeitung für den Deutschen nicht zu erlahmen. Neubestellungen sind baldmöglichst bei der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes einzulenden.

Der Zentralvorstand.

Gedentafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Arnold Müller, Coest	24. 12. 22
Leonh. Mertens, Aachen-Brand	12. 1. 23
Joh. Borianer, Würzburg	12. 1. 23
Josef Sprühl, Essen a. d. Ruhr	15. 1. 23
Josef Wigel, Baden-Baden	16. 1. 23
Luitin Schwaiger, München	20. 1. 23
Winnand Wehl, Brühl	22. 1. 23
Michael Wagenblast, Gmünd	22. 1. 23
Josef Ludas, Hohenheim	23. 1. 23
Josef Schmeint, Böhml. i. W.	26. 1. 23

Geben ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag:

H. Glöckner, Köln, Benloerwall 9.

Druckerei: Postwachst-Verlag, Köln, Domstr. 6.